Verordnung über die Gebühren bei der Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte

vom 24. Januar 1995 (Stand 30. September 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 4 sowie Art. 12 Abs. 2 lit. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer¹⁾

verordnet:

d)

Art. 1 Gebührenhöhe

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erhebt für die arbeitsmarktliche Bewilligung oder schriftliche Ablehnung von Gesuchen um Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte folgende Gebühren: *

- a) Jahresaufenthalter, erstmaliger Stellenantritt (z.B. Familiennachzug,
- Praktikanten, Au-pair-Mädchen und andere Kurzaufenthalter Fr. 150.b)
- c) 4-Monats-Bewilligungen

Fr. 100.-Fr. 100.-

Grenzgänger e) Saisonarbeitskräfte

Fr. 60.-

Art. 2 Gebührenerlass

¹ Das Departement Volks- und Landwirtschaft kann in Härtefällen die Gebühren gemäss Art. 1 ganz oder teilweise erlassen.

Lf. Nr. / Abl. 549 1

² Für besondere aufwendige Fälle können die Gebühren gemäss Abs. 1 angemessen erhöht werden.

³ Die Gebühren je Fall darf den Betrag von Fr. 350.– nie überschreiten.

¹⁾ SR 142.241

^{*} vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Gebührentragung

¹ Die Gebühren gemäss Art. 1 sind ausschliesslich vom Arbeitgeber zu tragen.

Art. 4 Inkrafttreten

21

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

² Die Verordnung vom 9. Dezember 1980 über die Gebühren bei der Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte²⁾ wird aufgehoben.

²⁾ bGS 122.23 (lf. Nr. 38)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
27.09.2016	30.09.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	1321 / 2016, S. 1332

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1 Abs. 1	27.09.2016	30.09.2016	geändert	1321 / 2016, S. 1332